

Wer stimmt, bestimmt!

Abstimmungs- vorlagen

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Am Urnengang vom 30. November 2014 werden Ihnen die nachfolgend beschriebenen kommunalen Vorlagen unterbreitet.

Der Gemeinderat hat am 7. Juli 2014 mit 33:0 Stimmen den Bruttokredit von CHF 23'530'000 (inkl. 8% MWST) für die Projektierung und Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbades Bruggwiesen genehmigt.

Der Gemeinderat hat am 7. Juli 2014 mit 31:3 Stimmen der Rechtsformänderung des Spitals Bülach in eine Aktiengesellschaft zugestimmt. Die Interkommunale Vereinbarung (IKV) wurde mit 32:2 Stimmen genehmigt.

Stadtrat und Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, den beiden vom Gemeinderat verabschiedeten Vorlagen zuzustimmen.

Opfikon, 16. September 2014

Herzlichen Dank für Ihr Interesse.

Im Namen des Stadtrates

Der Präsident: **P. Remund**

Der Stadtschreiber: **H.R. Bauer**

Volksabstimmungen vom 30. November 2014

Frei- und Hallenbad Bruggwiesen

Beschluss des Gemeinderates vom 7. Juli 2014 über die Bewilligung eines Kredites von CHF 23'530'000 (inklusive 8% MWST) für die Projektierung und Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbades Bruggwiesen.

Spital Bülach

Beschluss des Gemeinderates vom 7. Juli 2014 über die Rechtsformänderung des Zweckverbandes Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft mit Zustimmung zur Interkommunalen Vereinbarung.

Die Vorlagen in Kürze

Das Wichtigste in Kürze

Frei- und Hallenbad Bruggwiesen

Das Frei- und Hallenbad Bruggwiesen wurde im Jahr 1975 erbaut und ist damit seit bald vierzig Jahren in Betrieb. Vielfältige technische Störungen sind häufiger festzustellen. Abnutzungs- und Alterungserscheinungen sind nicht zu übersehen. Ebenso ist das Angebot hinsichtlich Attraktivität im Vergleich mit anderen öffentlichen Badeanlagen nicht mehr zeitgemäss.

Eine umfassende Sanierung und Aufwertung soll die Substanz wahren und gleichzeitig die Attraktivität der Anlage steigern. Neben den dringendsten Sanierungsarbeiten sollen in erster Linie jene Einrichtungen ersetzt werden, die technisch und energetisch nicht mehr den heutigen Vorschriften und Normen entsprechen. Ebenso sollen die betrieblichen Abläufe optimiert und die Betriebssicherheit und somit auch die Sicherheit der Badenden gesteigert werden.

Damit die Badeanlage als attraktiver Bestandteil der Stadt Opfikon erhalten bleibt und somit der Konkurrenz in den umliegenden Gemeinden gerecht werden kann, soll die Anziehungskraft insgesamt mit Neuanlagen gesteigert werden. Beispielsweise mit der Neugestaltung des Eingangsbereichs, der Saunaeinrichtungen sowie dem Einbau einer attraktiven Röhrenrutschbahn im Hallenbad.

Der Gesamtkreditantrag beläuft sich auf CHF 23'530'000. Der Stadtrat und der Gemeinderat bewilligten den Kreditantrag und beantragen den Stimmberechtigten die Zustimmung.

Spital Bülach - Vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft

Das Spital Bülach gewährleistet eine qualitativ hochwertige, wohnortnahe, medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Zürcher Unterland. Diese wichtige Aufgabe soll das Spital auch langfristig wahrnehmen können.

Mit den neuen gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton ist der Zweckverband nicht mehr die geeignete Rechtsform für die Führung eines modernen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Spitals. Aber auch für die Verbandsgemeinden ist die Beibehaltung der Form des Zweckverbands mit erheblichen Risiken verbunden. So haften die Verbandsgemeinden mit der statutarisch festgelegten Bürgschaftsverpflichtung für Fremdmittel. Zudem besteht die Gefahr, dass Gemeinden aus dem Zweckverband austreten, sind sie doch seit 2012 grundsätzlich aus der Spitalversorgungs- und Finanzierungspflicht entlassen.

Im Auftrag der Delegiertenversammlung hat der Verwaltungsrat deshalb alternative Rechtsformen evaluiert. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass die Aktiengesellschaft das grösste Zukunftspotenzial aufweist. Mit der Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft wird die nötige Flexibilität geschaffen, um rasch auf neue Anforderungen und Bedürfnisse eingehen zu können. Für die Verbandsgemeinden wird mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft das finanzielle Risiko reduziert. Gleichzeitig behalten sie aber wichtige Mitwirkungsrechte. Keinen wesentlichen Einfluss hat die Rechtsformänderung für das Personal des Spitals Bülach.

Wenn der Zweckverband aufgelöst bzw. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird, brauchen die Gemeinden eine neue gesetzliche Grundlage, die ihnen das Betreiben eines Spitals als öffentliche Aufgabe weiterhin erlaubt. Diese Grundlage soll mit einer Interkommunalen Vereinbarung (IKV) geschaffen werden, über welche die Stimmberechtigten in den einzelnen Verbandsgemeinden abstimmen werden. Die Grundlage der neuen Aktiengesellschaft bilden die Statuten; sie regeln Struktur und Organisation der Gesellschaft. In einem (freiwilligen) Aktionärsbindungsvertrag (ABV) ist zudem die koordinierte Ausübung der Aktionärsrechte geregelt. Über die Statuten und den Aktionärsbindungsvertrag stimmen die Aktionäre – vertreten durch die Gemeindevorstände der Trägergemeinden – ab.

Die Rechtsformumwandlung soll nur dann zustande kommen, wenn sich mindestens 28 Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 80% der finanziellen Beteiligungen aller bisherigen Verbandsgemeinden vertreten, an der neuen Aktiengesellschaft beteiligen. Gelingt dies nicht oder lehnt mehr als ein Drittel der Verbandsgemeinden die Rechtsformumwandlung grundsätzlich ab, behält das Spital Bülach die Rechtsform eines Zweckverbands.

Weisung - Frei- und Hallenbad Bruggwiesen

1. Ausgangslage / Geschichte

Das Frei- und Hallenbad Bruggwiesen verfügt über ein kombiniertes Schwimmer- und Sprungbecken mit Sprungbrettanlagen, ein Nichtschwimmerbecken mit integrierter Flächenrutschbahn, ein separates Planschbecken für Kinder, grosszügige Spiel- und Liegewiesen, diverse Sporteinrichtungen sowie ein Hallenbad mit Sauna und anderes mehr. Die Anlage wurde im Jahr 1975 erbaut und ist damit seit bald vierzig Jahren in Betrieb. Das Bad erfreut sich einer grossen Beliebtheit.

Seit der Eröffnung wurden im Frei- und Hallenbad stets wichtige Anpassungs- und Ergänzungsarbeiten vorgenommen, beispielsweise:

- 1981 Umbau der Duschanlagen
- 1986 Einbau Whirlpool, Sanierung Gebäudedecke, Ersatz Lüftung Schwimmhalle
- 1989 Neugestaltung Kiosk/Aufenthaltsraum
- 1990 Ersatz Eintrittsautomatik, Begrünung Dachgarten Hallenbad, Neubau Schiffliabach im Kinderplanschbecken (Freibad)
- 1991 Einbau einer Sauna, Teil-Sanierung der Liegerampe, Betonsanierung Freibad
- 1992 Erstellung einer Blitzschutzanlage
- 1993 Attraktivitätssteigerung im Bereich des Kinderplanschbeckens und Spielplatzes sowie Bau einer Flächenrutsche
- 1995 Ersatz der Telefonzentrale, Ausbau der Alarmüberwachung, Rinnensanierung im Hallenbad
- 1996 Wechsel des Energieträgers für die Raumheizung von Öl auf Gas, Erneuerung Lüftung Garderoben/Sauna, Treppeneinbau zwischen Halle und Restaurant
- 1997 Anpassung der Chlorgasräume nach Störfallverordnung, Ersatz Akustikanlage und Komplettierung Alarmsystem, Sanierung Whirlpool
- 1998 Einbau einer automatischen Chlorgasmessung und -dosierung im Hallenbad
- 1999 Flachdachsanieierung (Hallenbad)
- 2000 Einbau einer automatischen Chlorgasmessung und -dosierung im Freibad
- 2002 Neubau der Liegerampe
- 2003 Einbau eines Behindertenlifts im Hallenbad
- 2004 Erneuerung sämtlicher Duschen im Hallenbad
- 2005 Sofortmassnahmen gemäss Sanierungskonzept
- 2006 Sanierung der Bodenheizungen, Teilersatz der Telefonzentrale, Teilersatz der Heizungssteuerung
- 2008 Umstellung von Chlorgas-Desinfektionsanlage auf Calciumhypochlorit/Schwefelsäuresystem
- 2009 Technische Erneuerungen wie Wasser-Filterpumpen, Elektro-Schaltschrank, Kieselgur-Druckschwemmfiltersystem
- 2010 Diverse Sanierungen (Fassade, Ausgleichsbecken, Aussen-WC-Anlage, Kinderplanschbecken) und Ersatz von Infrastrukturen (Mieträume, Technikräume) sowie Sanierung Restaurant Bruggwiesen
- 2011 Ersatz Haustechnik (Filterpumpen, Rückspülgebläse) sowie Sanierung Drucksandfilter und grosses Freibadbecken
- 2012 Sanierungsmassnahmen Freibad (Asphaltierungen, Zäune, Aussen-Duschen), Ersatz Alarmierungssystem. Erneuerung der Kaltwasserduschen im Freibad
- 2013 Installation separate Basischlorung für das Kinderplanschbecken

Die gesamten Badeanlagen wurden in den vergangenen Betriebsjahren in allen Bereichen stark beansprucht. Technische Störungen, besonders bei der Steuerung der Lüftungsanlagen oder bei der Wasseraufbereitung, sind häufiger festzustellen. Abnutzungs- und Alterserscheinungen sind nicht zu übersehen. Ebenso ist das Angebot hinsichtlich Attraktivität im Vergleich mit anderen öffentlichen Badeanlagen nicht mehr zeitgemäss.

Um den heutigen Anforderungen nachzukommen und um den Wert der Anlagen zu erhalten, verlangt die von Gemeinderat Richard Muffler und Mitunterzeichnenden eingereichte Motion 'Schwimmbad Bruggwiesen' vom Stadtrat, ein Gesamtkonzept zur Sanierung des Hallenbades zu erarbeiten sowie neben einer vorbildlichen energetischen Sanierung auch Vorschläge zur Steigerung der Attraktivität der ganzen Badeanlage vorzubringen.

Der Stadtrat Opfikon hat daher mit Beschluss Nr. 167 vom 28. Juni 2011 für die Erstellung eines Vorprojektes zur Totalsanierung des Frei- und Hallenbades einen Kredit von CHF 250'000 bewilligt.

Das umfassende Vorprojekt diene in der Folge als Entscheidungshilfe für die Festlegung des weiteren Vorgehens und als Grundlage für die Zukunft des Frei- und Hallenbades Bruggwiesen. Die Arbeiten wurden periodisch auf die Empfehlungen der gemeinderätlichen Spezialkommission Neubau und Sanierung abgestimmt.

2. Vorprojekt

Eine zeitgemässe Badeanlage leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung der gesamten Bevölkerung und ergänzt das Angebot für eine sinnvolle Freizeitgestaltung für Personen jeden Alters. Sie ist ausserdem ein wichtiger Treffpunkt und nicht zuletzt ein bedeutsamer Bestandteil für die sportlich ausgerichteten Aktivitäten von Schulen und zahlreichen Vereinen.

Neben den dringendsten Sanierungsarbeiten sollen in erster Linie jene Einrichtungen ersetzt werden, die technisch und energetisch nicht mehr den heutigen Vorschriften und Normen entsprechen. Ebenso sollen die betrieblichen Abläufe optimiert und die Betriebssicherheit und somit auch die Sicherheit der Badenden gesteigert werden.

In der näheren und weiteren Umgebung der Stadt Zürich besteht im Badeanlagenbereich eine vielseitige Konkurrenz. Dabei besteht die Gefahr, dass durch spezifische Angebote Zielgruppen wie Kinder und Senioren vermehrt abgeworben werden.

Damit die Badeanlage als attraktiver Bestandteil der Stadt Opfikon erhalten bleibt und somit der Konkurrenz in den umliegenden Gemeinden gerecht werden kann, soll die Anziehungskraft insgesamt mit Neuanlagen gesteigert werden. Beispielsweise mit der Neugestaltung des Eingangsbereichs, der Saunaeinrichtungen sowie dem Einbau einer attraktiven Röhrenrutschbahn im Hallenbad.

Das Vorprojekt berücksichtigt die gestellten Vorgaben. Dafür wurden zahlreiche Untersuchungen durch Fachfirmen durchgeführt. Das Frei- und Hallenbad soll somit nicht nur umfassend saniert, sondern auch um ein attraktives Freizeit- und kleines Wellnessangebot ergänzt werden.



Als wichtigste Massnahmen stehen gemäss Vorprojekt folgende Sanierungen an:

- Rückbau von Inneneinrichtungen im Eingangsbereich, der Garderoben, des Treppenhauses, der Duschen, der WC-Anlagen und in der Schwimmhalle sowie im Saunabereich bis auf den Grundausbau
- Rückbau der heruntergehängten Decken in der Schwimmhalle
- Rückbau Aussendämmung/Fassadenaufbau, alle Bauteile
- Diverse Betonsanierungen
- Neue Abdichtung im Schwimmbad-, neuem Saunabereich und Duschzonen
- Neue Wand- und Bodenoberflächen in allen tangierten Räumlichkeiten
- Neuer Innenausbau
- Neue heruntergehängte Decken, in der Schwimmhalle als Akustikdecke
- Ersatz der Fenster in allen Räumlichkeiten, inkl. der Glasfront in der Schwimmhalle und im Restaurant
- Ersatz und Neugestaltung der Eingangssituation
- Aussendämmung nach bauphysikalischen Vorgaben, energetische Verbesserung der Gebäudehülle
- Neue Bodenheizung im Eingangsbereich, in der Schwimmhalle, im Sauna- und Duschbereich, Erneuerung der Wärmeezeugungssysteme
- Neue Lüftungsanlage und Lüftungszentrale
- Lüftung Schwimmhalle / Dusche
- Anpassung Badewassertechnik (Filter, Verrohrung etc.)
- Ersatz bestehender Leitungen ab Sanitärverteiler, neue Apparate und Armaturen im Bereich Dusche, Garderoben und WC
- Ersatz der Elektro-Unterverteilung sowie der Beleuchtung

Dabei soll das bestehende architektonische Gesamtkonzept grundsätzlich erhalten bleiben. Ebenso sollen die primären Tragstrukturen fortbestehen.

Der neu erscheinende Baukörper soll an ein modernes Kreuzfahrtschiff erinnern.

Der Schwimmbadbereich soll nach heutigen Massstäben aufgewertet werden. Dazu gehört ein modernes Sprudelbecken, ein helles, klassisch modernes Farb- und Lichtkonzept sowie eine ansprechende Fassadengestaltung.

Die Sauna soll aus dem Untergeschoss eine Etage höher verlegt werden mit einer direkten Verbindung in den Schwimmbadbereich und eine geschützte Aussenzone erhalten. Nicht benötigte glattseitige Terrassenbereiche werden rückgebaut.

Das Hallenbad soll einen Rutschurm erhalten, der als 'Point de Vue' in die Verlängerung der Achse zum Eingangsbereich zu liegen kommt. Der Turm soll als markantes Erkennungssymbol in Erscheinung treten.



Die Rampe, welche bisher das Hallenbad vom Freibad trennt, soll aufgehoben werden. Stattdessen wird das Freibaddeck bis hin zum Hallenbad erweitert. Dadurch entsteht eine Verbindung von innen nach aussen, die den Innenraum visuell erweitert. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass die geschlossenen Betonbrüstungen durch offene Geländer ersetzt werden. Alle verwendeten Materialien und Farben sollen harmonisch und in modern-maritimer Weise aufeinander abgestimmt werden.

3. Sanierungsumfang

3.1 Hallenbad

a) Betonsanierung

Obwohl der bauliche Zustand der Anlage in den meisten Teilen nicht alarmierend ist, sind kurz- und mittelfristige werterhaltende Sanierungsmassnahmen unausweichlich. So kann mit der Sanierung der Unterdecke im Hallenbad und der Behandlung von leicht bis mittelstark karbonatisierenden Betonteilen aus Sicherheitsgründen nicht mehr länger zugewartet werden.

Das Hallenbad wurde in den letzten acht Jahren diversen materialtechnologischen Zustandsuntersuchungen unterzogen. Um einen Gesamtüberblick zu erhalten und um die Entwicklung zu dokumentieren, wurden im Rahmen des Vorprojektes weitere Zustandsuntersuchungen durchgeführt. Diese Ergebnisse sind in einem separaten Bericht festgehalten. Untersucht wurden die Decken im Hallenbad und in den Garderoben sowie das Ausgleichsbecken und die Stützen im Untergeschoss.

In der Gesamtbeurteilung wird erkannt, dass die Karbonatisierung des Betons (eine chemische Reaktion, die in jedem Beton bei Anwesenheit von Kohlendioxid und Feuchtigkeit abläuft) an allen untersuchten Bauwerken bereits aussergewöhnlich weit vorangeschritten ist. Diese wird durch die herrschenden hohen Temperaturen und die relativ hohe Luftfeuchtigkeit in der Halle sowie den verwendeten Schwimmbadchemikalien besonders negativ beeinflusst.

Der Beton an der Hallenbaddecke befindet sich visuell in einem guten Zustand. Bei der Sondierung wurde ersichtlich, dass die Bewehrung noch kaum Korrosionsspuren aufweist. Die Messergebnisse zeigen jedoch, dass die Bewehrung an der Hallenbaddecke nicht mehr genügend vor Korrosion geschützt ist. Es ist somit wichtig, entsprechende Massnahmen zum Schutz der Bewehrung durchzuführen. Dies gilt auch für die Stützen im Hallenbad und in den Untergeschossen.

Die Gänge im Bereich der Stützenfüsse weisen überdies diverse Schäden am Beton auf. An Wänden und Decken sind zahlreiche Vertikal- und Horizontalrisse erkennbar. Stellenweise sind grössere Kalkablagerungen vorhanden. An der Aussenwand des Ausgleichsbeckens des Schwimmerbeckens sind Betonabplatzungen und stark korrodierte Bewehrungseisen sichtbar. Es ist davon auszugehen, dass die Karbonatisierung des Betons auch in diesem Bereich schon weit fortgeschritten ist.

Bei weit fortgeschrittener Karbonatisierung, wie dies bei den untersuchten Bauwerken der Fall ist, wird normalerweise die betroffene Betonschicht komplett abgetragen. Anschliessend wird die Bewehrungsüberdeckung neu aufgebaut. Dieses Vorgehen wäre im Hallenbad aufgrund der Grösse des Bauwerks unverhältnismässig. Stattdessen ist der Karbonatisierungsprozess wie auch die Korrosion der Bewehrung mittels der Applikation einer Versiegelung zu verlangsamen. Diese Massnahmen sind ebenfalls so bald wie möglich durchzuführen.

b) Haustechnik / Blockheizkraftwerk (BHKW)

Im Zuge der Vorprojektierungsarbeiten wurden neue Energiekonzepte geprüft. Dabei wurden verschiedene Wärmeenergieerzeuger geprüft, wie die einer Pellets- oder Holzschnitzelheizung, einer Biogasanlage als Blockheizkraftwerk (BHKW), einer Wärmepumpenanlage (Erdwärme, Wasser, Luft oder Abwasser) oder von Heisswasserkollektoren oder einer Photovoltaikanlage auf dem Hallendach. Ebenso wurde geprüft, ob es sich lohne, den bestehenden Erdgaskessel zu sanieren.

Bei diesem Vergleich schnitt die Variante Blockheizkraftwerk (BHKW) am besten ab. Bei einem Blockheizkraftwerk wird der Energieträger Biogas in einem thermodynamischen Kreisprozess genutzt, um mechanische Energie und daraus elektrische Energie zu generieren.

Bei Einsatz eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit dem Energieträger Biogas besteht die Förderung nach KEV (kostendeckende Einspeisevergütung). Der Einsatz von Wärmepumpensystemen wird nur bei privater Anwendung gefördert.

c) Sanitäranlagen

Die häuslichen Abwässer des Hallenbadkomplexes werden in einem zentralen Entwässerungspumpschacht im Untergeschoss des Hallenbades gesammelt und der hochliegenden Kanalisation zugeführt. Diese sind einer starken Korrosion unterworfen und sind daher in ihrer Lebensdauer eingeschränkt.

Das Abwasser wird zusammen mit dem Abwasser aus der Filterrückspülung über Pumpendruckleitungen in das bestehende Kanalisationsrohr \varnothing 300 mm geführt. Im Zusammenhang mit dem Einbau eines neuen Wärmetauschrohrs sind die Pumpendruckleitungen im Bereich des Schachtes zu ersetzen (starke Korrosion an den bestehenden Leitungen).

d) Lüftungsanlage

Das gesamte Zu- und Abluftsystem soll erneuert werden. Mit dem Einsatz von modernen Geräten ist eine wirtschaftliche Steuerung der Feuchtigkeit und Temperatur innerhalb des Systems anzustreben. Kühle, trockene Luft soll dabei mit der Aussenluft variabel gemischt und mit der Zuluft vorgewärmt werden. Die so gewonnene Wärme soll sodann vollständig ins Wärmenetz abgegeben werden.

e) Elektro / Beleuchtung

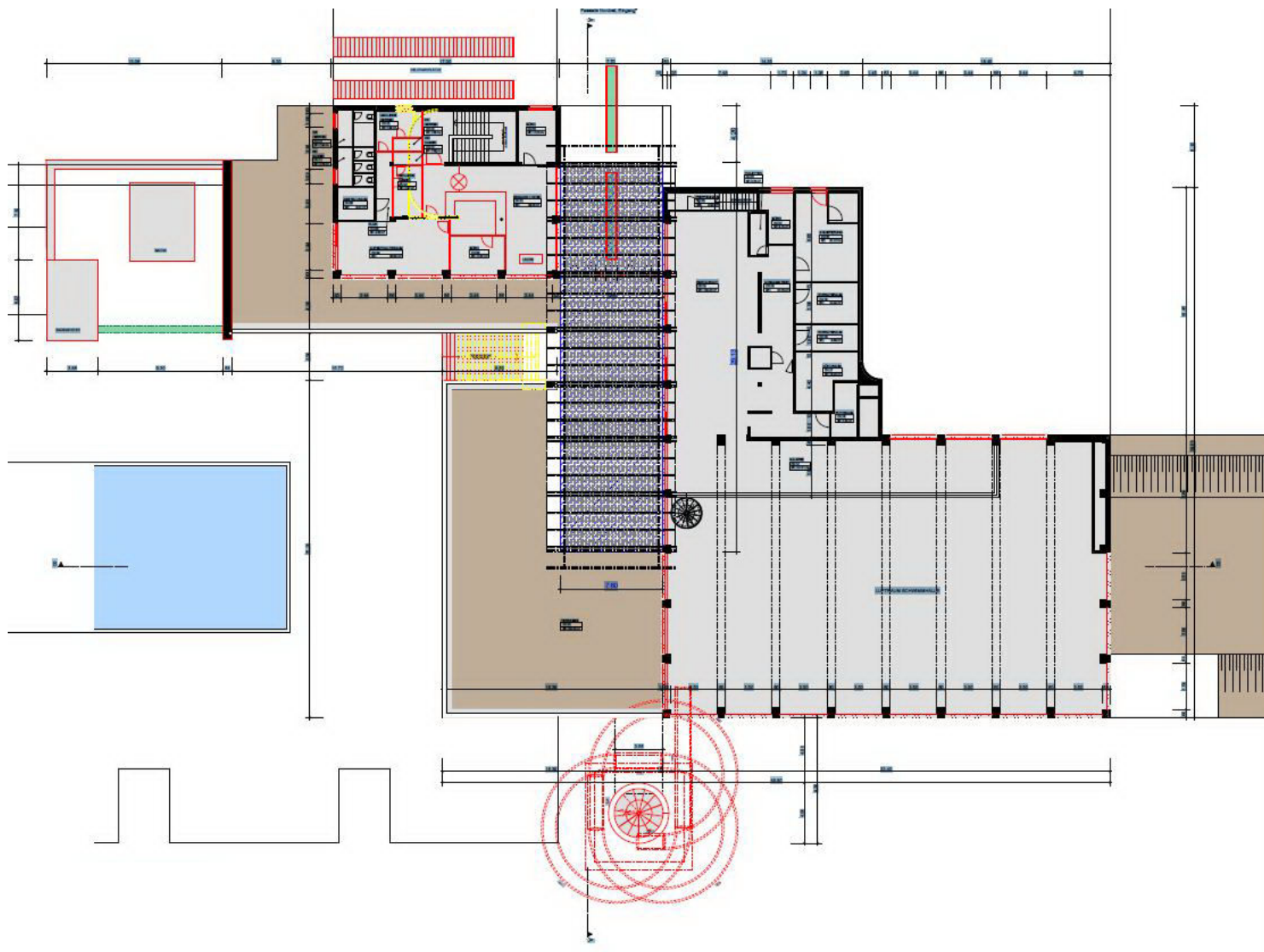
Die elektrische Erschliessung, die Steuerungsanlagen und Schaltgerätekombinationen sind durch moderne energiesparende Apparate und Geräte zu ersetzen. Die Anforderungen an die Beleuchtung in Frei- und Hallenbädern sind durch Normen des Bundesamtes für Sport vorgegeben. Die Beleuchtung wird mit Tiefstrahlern (Halogenmetallampflampe oder LED) in genügender Anzahl ausgeführt. Die Notbeleuchtung erfolgt über eine zentrale Batterieanlage.

f) Weitergehende Gebäudetechnik / Sicherheit

Mit den Sanierungsbemühungen sollen einerseits die Sicherheit der Anlage erhöht und andererseits die Betriebsabläufe vereinfacht werden. Die Prozessautomatisierungen für die heizungs- und lüftungstechnischen Einrichtungen sowie für die Badewassertechnik werden jeweils als autonom funktionierende Steuerungen mittels speicherprogrammierbaren Steuerungen ausgeführt. In der Bademeisterloge werden zwei unabhängig funktionierende Prozessleitsysteme installiert.

Im Steuerschrank der Heizungs- und Lüftungszentrale wird für die Bedienung der Anlage ein neues Bedienungspanel mit Farbdisplay installiert. Über dieses Bedienungsfield können diverse Funktionen einfach und sicher ausgeführt werden, wie das Beobachten des Betriebszustandes der Anlage, das Erkennen von Störungen und Einsehen von aktuellen Messwerten, wie auch das direkte Bedienen der Aggregate und Eingeben oder Ändern von Sollwerten.

Ebenso soll ein neues Alarmierungssystem eingerichtet werden, welches Störungsmeldungen je nach Bedarf als SMS oder per Sprachmeldung zu einem Festnetzanschluss oder zu einem mobilen Teilnehmer weiterleitet.



Ansicht des Eingangsgeschosses (Eingang oben / Restaurant rechts)

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung BfU empfiehlt, neue Badeanlagen mit Unterwasserbeleuchtungen auszurüsten. Dies ermöglicht einen reflexfreien Einblick von oben ins Wasser und lässt somit in Not geratene Personen besser erkennen. Unterwasserleuchten erleichtern die Arbeit der Aufsichtspersonen und ergeben erst noch einen ästhetischen Effekt.

Mit einem Unterwasserdetektionssystem sollen hinter Bullaugen oder im Becken Videokameras installiert werden. Mit diesen kann in Echtzeit der Tiefenbereich des Schwimmbeckens überwacht werden. Stellt das System in einem definierten Bereich eine absinkende, reglose Person fest, wird ein Alarm ausgelöst. Dieses Sicherheitssystem ergänzt die Überwachungstätigkeit der Aufsichtspersonen und erhöht damit die Sicherheit der Badenden insgesamt.

g) Energiestandard und Wärmedämmung

Für die Gebäudehülle werden keine Energiekennzahlen verlangt. Die Dämmung soll jedoch nach den Vorgaben für Sportbauten ausgeführt werden. Die Wärmedämmung der kompletten Hülle soll nach dem Minergie-Standard ausgeführt werden.

3.2 Freibad

a) Ziele / Abgrenzung

Im gleichen Sinn wie das Hallenbad soll das Freibad werterhaltend saniert und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Die dahingehenden Untersuchungen sind in einem separaten technischen Bericht zusammengefasst. Dieser erfasst das gesamte Freibadareal mit den Becken und der Umgebung mit Verrohrung sowie der Badewasseraufbereitung.

b) Bestandesaufnahme

Das Freibad ist insgesamt sowohl visuell wie auch funktional in einem zufriedenstellenden Zustand und macht einen gepflegten Eindruck. Die Anlage weist jedoch ebenfalls Abnutzungserscheinungen auf. Verschiedene Anlagen und Einrichtungen sind nicht mehr zeitgemäss.

c) Beckenumgänge / Rinnen und Deck

Die Becken und das Deck sind mit einem zum Teil defekten Maschendrahtzaun von den übrigen Bereichen abgetrennt. Der Zugang zu den Becken erfolgt über vier Durchschreibecken mit Kaltwasserdusche. Der Belag der Beckenumgänge weist verschiedene Beschädigungen sowie Abnutzungen der Oberflächen und der Fugen auf. Die Beckenkronen sowie die Abflussrinnen sind mit einer Folie ausgekleidet. Die Kapazität der Rinnen ist bezogen auf die aktuelle Umwälzleistung ausreichend. Die Rinnen sind an diversen Stellen undicht.

Beim Sprungbecken steht eine Sprungbrettanlage zur Verfügung. Der Beton weist Gebrauchsspuren auf und ist zu sanieren. Nach den geltenden BfU-Richtlinien ist die Leiter zum Dreimeterturm zu ersetzen.



Folgende Anlagenteile sollen saniert oder ersetzt werden:

- Ersatz der bestehenden Ablaufrinnen durch Edelstahlrinnen
- Ersatz der Begrenzungsmauern des Decks durch Edelmetallgitter
- Ersatz der Zäune und Durchschreibecken
- Sanierung und Anpassung der Sprungbrettanlage

d) Becken / Beckenumgänge im Untergeschoss

Sowohl das 50 m Schwimmerbecken wie auch das Sprungbecken sind in einem ordentlichen Zustand. Wasserverluste sind nicht bekannt. Allerdings sind beim Nichtschwimmerbecken einige Mängel vorhanden. Da in diesem Becken die Beckenwände weder ausgekleidet noch gestrichen sind, weisen diese starke Verfärbungen auf und sind zum Teil von Algen befallen. Der Wasseraustausch erfolgt durch Überfließen der Mauer.

Die Wasserdurchmischung ist mangelhaft. Im Nichtschwimmerbecken sind Wasserverluste bekannt.

Aufgrund des tendenziell instabilen Untergrundes (Moorgebiet, Grundwasser Glatt) sind an eine Auskleidung des Beckens hohe Anforderungen zu stellen. Hier eignet sich beispielsweise ein Anstrich analog der anderen Becken oder eine Sprühbeschichtung. Im Rahmen der Detailprojektierung sind weitere Abklärungen erforderlich.

Das etwas abseits liegende Kinderplanschbecken besteht aus Beton ohne Auskleidung und Anstrich. Trotz einer kürzlichen Sanierung weist es bereits,

vermutlich verursacht durch den instabilen Baugrund, erneut Risse auf. Es soll deshalb eine Auskleidung eingebaut werden, die solche Bewegungen aufzunehmen vermag.

Die Beckenumgänge im Untergeschoss sind bezüglich Betonqualität in einem optisch befriedigenden Zustand, weisen aber ihrem Alter entsprechende lokale Schäden, Risse und Fugen auf, welche zu sanieren sind. Eine detailliertere Betonuntersuchung ist vorher angezeigt.

Seit dem Rückbau der Garderoben unterhalb des Decks ist der Beckenumgang im Untergeschoss gegen aussen nicht mehr abgeschlossen. Somit sind das Beckenwasser und die Leitungen den Schwankungen der Lufttemperatur ausgesetzt und werden von dieser massgeblich beeinflusst.

Das Ausgleichsbecken ist unbeschichtet und zeigt eine dem Alter entsprechende Abnutzung. Die Kieselgur für den DruckschwemmfILTER des Freibades wird über den Kieselgurbehälter via das Zwischenbecken angeschwemmt. Ein Einblick und somit die Beurteilung des Zustandes ist daher nicht möglich. Eine effektive Zustandsbeurteilung ist erst im Rahmen der laufenden Sanierungsarbeiten nachzuholen. Die Beschichtung beider Becken ist jedenfalls ins Auge zu fassen. Für einen verbesserten Zugang zwecks Sicherheit und Reinigung sollen Drucktüren eingebaut werden.

e) Badewassertechnik

Die Badewassertechnik wurde in den letzten Jahren grösstenteils ersetzt und befindet sich in einem neuwertigen Zustand. Alle Becken sind am selben Kreislauf angeschlossen. Die im Einsatz stehenden Filterpumpen erreichen die empfohlene Wassermenge bei den derzeitigen Besucherzahlen noch knapp. Bei einer stärkeren Wasserbelastung durch mehr Badegäste kann eine gute Wasserqualität bei tiefem Frischwasserverbrauch jedoch nicht mehr garantiert werden.

Die Rohrleitungen bestehen grösstenteils aus asbesthaltigem Eternit. Aufgrund ihres Alters zeigen sie diverse Korrosionserscheinungen und sind teilweise undicht.

Folgende Anlagenteile sollen saniert oder ersetzt werden:

- Fachgerechter Rückbau und Ersatz der Eternitleitungen durch PE-Leitungen
- Anpassung der Badewassertechnik (Verrohrung etc.)
- Entchlörung des Stetslaufs zur Einleitung des Wassers in die Meteorwasserkanalisation
- Rasenbewässerung über entchlorten Stetslauf

f) Freiraum / Baugrund

Im etwas abgelegenen Kinderspielbereich sind Ping-Pong Tische, ein Volleyballfeld und ein neuer Kinderspielplatz vorhanden. Zusätzlich gibt es ausreichend Liegeplatz für die Eltern. Der vorhandene Platz bietet jedoch die Möglichkeit, das Freibad mit zusätzlichen Attraktionen neu zu gestalten.

Die WC's im Kinderbereich beim Planschbecken wurden kürzlich saniert und befinden sich in einem visuell guten Zustand. Der Boden ist aufgrund seiner Rauheit zwar rutschfest, jedoch sehr schwierig zu reinigen.

Die ehemaligen Garderobengebäude des Freibades unterhalb des Decks zwischen Glatt und Schwimmerbecken wurden zurückgebaut. Der freigewordene Platz ist momentan grösstenteils ungenutzt. Ein Teil des Platzes wird als Abfall- und Recyclingstation sowie als Einstellplatz für Fahrzeuge verwendet. Im Rahmen der Detailprojektierung sind sinnvolle Nutzungen auch unter Berücksichtigung des Stadtentwicklungskonzeptes 2012+ zu prüfen.

3.3 Weitere Infrastruktur

Der Eingangs- und Kassenbereich, wie auch der Kiosk und die Abstellplätze für Zweiräder und Motorfahrzeuge entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Besonders der Eingangsbereich mit der verschmutzungsanfälligen Überdachung ist grundlegend neu zu gestalten und zu modernisieren. Der so genannte Kiosk erscheint heute eher als Abstellkammer und könnte optimaler genutzt und eingerichtet werden. Im Rahmen der Detailprojektierung sollen die gesamte Signalistik und Wegweisung sowie die äusseren Beschriftungen zweckmässiger gestaltet und modernisiert werden. Ausserdem soll geprüft werden, wie die Badeanlage noch attraktiver gestaltet werden kann. Beispielsweise mit thematisierten Spielplätzen entlang der Glatt oder im Bereich des Kinderplanschbeckens.

3.4 Umweltrelevanz

Die Rückbauarbeiten erfolgen umweltverträglich. Rückgebaute Materialien werden getrennt und wo möglich wiederverwendet. Neubauten sind nach ökologischen Gesichtspunkten zu planen und zu erstellen. Die Raumakustik soll so ausgelegt werden, dass die gesetzlichen Mindestwerte nicht nur eingehalten, sondern übertroffen werden.

Um dem Ansatz 'Nachhaltiges Bauen' gerecht zu werden, werden für den Bau Materialien verwendet, die ökologisch sinnvoll sind. Dabei werden die Empfehlungen von ECO-Bau berücksichtigt. In erster Linie soll schadstoffreies und umweltschonendes Material und wo möglich Recyclingmaterial verwendet werden. Altlasten oder Verdachtsflächen innerhalb des Projektperimeters sind keine bekannt.

4. Geschätzte Investitionskosten

Für die Planung eines Vorprojekts für die Gesamtsanierung bewilligte der Stadtrat am 28. Juni 2011 einen Kredit im Betrag von CHF 250'000 als gebundene Ausgabe. Die daraus entstandenen Kostenschätzungen entsprechen einem Genauigkeitsgrad von +/- 15% (Hallenbad) sowie +/- 25% (Freibad). Massgebend für die Preisbasis ist der Schweizerische Baupreisindex, Objekttyp Hochbau, Region Zürich (Hallenbad April 2012: 102.9 Punkte / Freibad Oktober 2012: 103.2 Punkte).

4.1 Hallenbad

Gemäss erweitertem Vorprojekt vom 12. Juli 2012 werden für den Bereich Hallenbad die anfallenden Aufwendungen inklusive Leistungen Bauherrschaft auf Total CHF 18'440'000 geschätzt. Diese gliedern sich wie folgt:

BKP	Bezeichnung	CHF (Kostengenauigkeit +/- 15%)
11	Vorbereitungsarbeiten / Räumungen	810'000
21	Gebäude / Rohbau 1	2'583'360
22	Gebäude / Rohbau 2	3'396'600
23	Elektroanlagen	570'240
24	Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage	2'246'400
25	Sanitäranlagen	318'600
26	Transportanlagen	39'960
27	Ausbau 1	1'857'600
28	Ausbau 2	2'910'600
40	Terraingestaltung	108'000
59	Baunebenkosten / Honorare	2'645'200
	Leistungen Bauherrschaft	103'440
Zwischentotal		17'590'000
Modul Aussensauna		850'000
Gesamttotal inkl. 8% MWST, exkl. Teuerung		18'440'000



4.2 Freibad

Die nachstehend aufgeführten Kosten beruhen auf Schätzungen und wurden aufgrund von Erfahrungswerten nach Flächen bzw. Kubatur berechnet:

Bereich	Beschrieb	CHF (Kostengenauigkeit +/- 25%)
1	Rückbauarbeiten	570'000
2	Beckenumgänge / Rinnen und Deck	800'000
3	Umfassungsmauern Deck	200'000
4	Becken	200'000
5	Beckenumgänge UG	130'000

6	Ausgleichs- und Zwischenbecken	90'000
7	Badewassertechnik	1'400'000
Zwischentotal 1		3'390'000
8	Unvorhergesehenes (15% gerundet)	510'000
Zwischentotal 2		3'900'000
9	Honorare	585'000
10	Baunebenkosten	195'000
11	Leistungen Bauherrschaft	32'000
12	Mehrwertsteuer 8% (gerundet)	378'000
Gesamttotal, inkl. 8% MWST, exkl. Teuerung		5'090'000

4.3 Gesamtkosten

Für die werterhaltenden Massnahmen, die Optimierung für den Betrieb und die Gäste sowie die Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung für das Frei- und Hallenbad sind Kosten in der Grössenordnung von **CHF 23'530'000** zu erwarten. Die Arbeiten sollen ohne Unterbrüche durchgeführt werden. Etaplierungen über mehrere Monate oder Jahre brächten keine Vorteile und würden erhebliche Zusatzkosten verursachen.

Die mittelfristigen Auswirkungen der gesamten Sanierung auf die Betriebsrechnung sind schwer abschätzbar. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass der Energieverbrauch aufgrund der verbesserten Wärmedämmung und der Installation von wirtschaftlicheren Apparaten sinken wird. Zudem werden die Sanierungsmassnahmen, mindestens in den ersten Jahren, zu geringeren Unterhalts- und Reparaturkosten führen.

5. Kreditvorlage

Der Gemeinderat Opfikon sprach sich an seiner Sitzung vom 7. Juli 2014 mit 33:0 Stimmen für die Zusammenfassung der Kredite des Frei- und Hallenbades zu einem Gesamtkredit von total CHF 23'530'000 aus.

Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich im Rahmen der Baukostenentwicklung zwischen der Aufstellung der Kostenschätzungen und der Bauausführung nach dem Schweizerischen Baupreisindex, Objekttyp Hochbau, Region Zürich (Preisbasis: Hallenbad April 2012 / Freibad Oktober 2012).

6. Beiträge

Es kann mit einem Sporttotobeitrag gerechnet werden. Staatsbeiträge sind keine erhältlich.

7. Folgekosten

Künftige Belastung der Laufenden Rechnung

Kapitalfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung) Durchschnittlich 10% von 23'530'000	CHF 2'353'000
Personalfolgekosten	CHF 0
Betriebliche Folgekosten (die jährliche Entlastung lässt sich durch die Modernisierung der Badeanlage nur schwer beziffern)	<u>CHF 0</u>
Jährliche Bruttomehrbelastung	CHF 2'353'000

Folgerträge

Anpassung Taxordnung an künftige Abonnements- und Eintrittspreise (Angleichung an Badeanstalten in der Region)	<u>CHF 100'000</u>
Jährliche Folgekosten	CHF 2'253'000

Zu beachten ist, dass voraussichtlich 2016 das neue Rechnungsmodell (HRM2) im Kanton Zürich eingeführt wird. Dieses wird insbesondere auch neue Abschreibungsvorschriften mit sich bringen, welche für dieses Bauvorhaben demnach von Anfang an gelten werden. Wesentlich ist die Umstellung von der degressiven Abschreibung (jährlich 10% des jeweiligen Restwertes) auf eine lineare Abschreibung zu einem fixen Abschreibungssatz.

8. Folgen einer Ablehnung

Wird der Gesamtkreditantrag abgelehnt, ist für den Werterhalt und Weiterbetrieb der Badeanlagen trotzdem mit Sanierungskosten von rund CHF 13'610'000 inkl. 8% MWST, wovon alleine CHF 3'390'000 für das Freibad anfallen, zu rechnen (+/- 25%). Diese Kosten / Arbeiten können auf die nächsten sieben bis zehn Jahre verteilt werden. Die Badeanlagen müssten dafür zeitweise ebenfalls geschlossen bleiben.

9. Zeitplan

Bei positivem Ausgang der Urnenabstimmung sind die Arbeiten anfangs 2015 mit der definitiven Planung und Projektierung aufzunehmen. Bei vollständiger Schliessung des Bades ist mit einer Bauzeit von zwölf bis fünfzehn Monaten zu rechnen (ab ca. 4. Quartal 2015 / Wiedereröffnung Frühjahr 2017).

10. Gemeinderatssitzung vom 7. Juli 2014

Der Gemeinderat verabschiedete an der Verhandlung vom 7. Juli 2014 folgende Punkte:

1. Das Restaurant Notabene wie auch das Hallen- und Freibad sollen während der gesamten Bauphase geschlossen bleiben. Einerseits befindet sich die Technik des Freibades im Hallenbad, andererseits fallen so keine Kosten für Provisorien an.
2. Organisatorische Anpassungen für ein neues Nutzungskonzept wie beispielsweise die Postagentur, das Restaurant, der Kiosk oder allfällige provisorische Betriebe sind nicht Bestandteil dieses Baukredits und sollen separat beantragt bzw. bewilligt werden.
3. Um das hohe Defizit des Hallen- und Freibades langfristig zu minimieren soll der Eingangsbereich so gestaltet werden, dass ein reiner Automatenbetrieb möglich ist. Der Eingangsbereich soll mit mindestens 2 Ticketautomaten und allenfalls Überwachungskameras ausgestattet werden. Kunden sollen die Eintrittstickets hauptsächlich an den Automaten kaufen.
4. Der Empfangsbereich im Hallenbad soll so gestaltet sein, dass administrative Arbeiten ungestört erledigt werden und dieser Bürobereich von aussen nicht einsehbar ist. (Die vorgesehenen Büroräume sollen nicht durch Publikumsverkehr gestört werden.)
5. Auf einen Schalterbreich im herkömmlichen Sinn soll weitgehend verzichtet werden. Der Aufenthalt des Personals im Schalterbereich soll ausschliesslich dringenden Kundenanliegen dienen.
6. Die Terrassenbereiche im Fassadenbereich des Hallenbades in Richtung Glatt müssen gemäss N+S Vorgabe vollständig abgebaut werden. (Die Terrasse wird kaum verwendet und müsste ebenfalls saniert werden. Diese Kosten können gespart werden.)
7. Die Eternitleitungen im Freibadbereich sollen nur ausgewechselt werden, wenn ökonomische, sowie technische Aspekte dies erfordern.
8. Die Gebäudehülle soll explizit nicht zwingend nach Minergie-Standard ausgeführt werden, sondern nur dann, wenn es wirtschaftlich sinnvoll ist.
9. Das Bauvorhaben soll nicht durch eine Generalunternehmung ausgeführt werden (schlechte Erfahrungen in Vergangenheit).
10. Die Spezialkommission Neubau und Sanierung wie auch die Rechnungsprüfungskommission sollen mit jeweils einem stimmberechtigten Vertreter Einsitz in der Objektbaukommission nehmen. (Ähnlich wie in der Projektierungsphase auch in der Bauphase eine Begleitung.)

Der Stadtrat lehnt die erwähnten zehn Punkte in der Form einer verbindlichen Forderung aus Gründen der Gewaltentrennung prinzipiell ab. Er erachtet jedoch die Punkte 1 bis 8 als prüfenswert und teilweise ohnehin erfüllt.

Der Stadtrat Opfikon ersuchte den Bezirksrat Bülach in einer aufsichtsrechtlichen Anfrage um Prüfung der obgenannten Punkte 9 und 10. In seiner Stellungnahme vom 29. August 2014 hält der Bezirksrat folgendes fest:

"Mit Eingabe vom 4. August 2014 ersuchen Sie den Bezirksrat um aufsichtsrechtliche Überprüfung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 16 vom 7. Juli 2014 betreffend das oben aufgeführte Geschäft bzw. der angenommenen Änderungsanträge und dort insbesondere von Ziff. 10, wonach die Spezialkommission Neubau und Sanierung wie auch die Rechnungsprüfungskommission mit jeweils einem stimmberechtigten Vertreter Einsitz in der Objektbaukommission nehmen sollen.

Der Bezirksrat kommt gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Überprüfung gemäss § 141 GG zu folgenden Schlüssen:

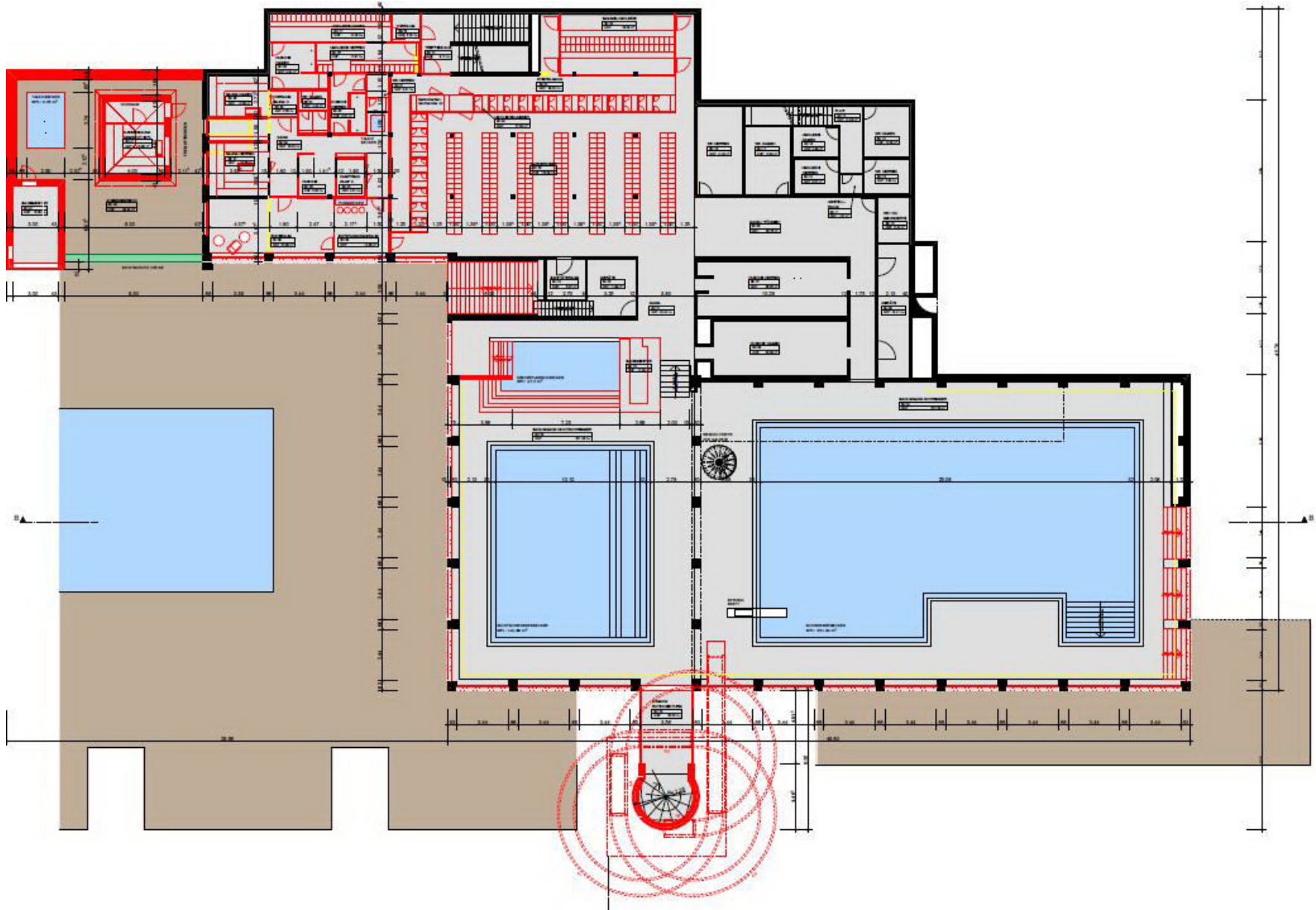
- a) *Zweifelsfrei handelt es sich bei einer solchen Objektbaukommission um eine sogenannte beratende Kommission (es handelt sich weder um eine Kommission gemäss § 56 GG noch um einen Ausschuss gemäss § 57 GG).*
- b) *Es ist trotz der Typenstrenge des Gesetzes grundsätzlich zulässig, beratende Kommissionen einzusetzen (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 55 N 4).*
- c) *Die Behörden sind bei der Bildung der beratenden Kommissionen indessen an allfällige Organisationsbestimmungen der GO gebunden (H.R. Thalmann, a.a.O., § 55 N 4.3).*
- d) *Nach Art. 40 GO obliegt es nur dem Stadtrat, solche beratenden Kommissionen einzusetzen - und damit auch deren Zusammensetzung zu bestimmen.*
- e) *Da gemäss § 64 Ziff. 2 GG (in Verb. mit § 110 GG) dem Stadtrat die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder ein Legislativorgan zuständig ist, zukommt, erweist sich Ziff. 10 der angenommenen Anträge somit als nicht zulässig (und ist dementsprechend nicht dem Souverän zur Beschlussfassung zu unterbreiten) - mit anderen Worten: Der Stadtrat kann nicht gezwungen werden, die Objektbaukommission entsprechend zusammenzusetzen (cf. dazu auch: H.R. Thalmann, a.a.O., § 64 N 2.2).*

Im übrigen erweist sich auch Ziff. 9 der angenommenen Anträge, wonach das Bauvorhaben nicht durch eine Generalunternehmung ausgeführt werden soll, als nicht zulässig, da insbesondere auch die Vergabung von Projektierungen, Arbeiten und Lieferungen der Regelung durch die Stimmberechtigten entzogen ist (H.R. Thalmann, a.a.O., § 64 N 3.3)."

Dieser Entscheid des Bezirksrates Bülach wurde mit einem Rechtsmittel versehen.

Gemäss der Stellungnahme des Bezirksrates Bülach sind demnach die beiden Forderungen 9 und 10 nicht gesetzeskonform. Der Stadtrat ist frei in deren Beurteilung und Umsetzung.

Der Stadtrat und der Gemeinderat empfehlen die Annahme der Vorlage.



Ansicht Badgeschoss (rechts das Hallenbad-Becken / oben der Saunabereich sowie die Garderoben)

Weisung - Spital Bülach

1. Gründe, Ziele und geplantes Verfahren der Rechtsformumwandlung

1.1. Neue rechtliche Grundlagen für die Spitalversorgung und -finanzierung

Am 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt haben die Gemeinden keine Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht im Bereich der Spitalversorgung mehr. Die Gemeinden können aber nach wie vor freiwillig Spitalträger bleiben.

Gleichzeitig gilt wegen einer Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ein neues Spitalfinanzierungssystem. Leistungen im stationären Bereich, also für Spitalaufenthalt und -pflege, werden je nach Diagnose abhängig von der Schwere der Erkrankung im Einzelfall und unabhängig von der Dauer des Spitalaufenthaltes in der ganzen Schweiz generell durch Fallpauschalen (SwissDRG) abgegolten. Ferner wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand an die Spitäler nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit einer Beteiligung des Kantons an den Fallpauschalen geleistet. In diesen Pauschalen ist auch ein Anteil für die Erneuerung der Spitalinfrastruktur enthalten.

1.2. Verstärkter Wettbewerb im Gesundheitswesen

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen setzen das Spital Bülach – wie alle anderen Spitäler – einem verstärkten Wettbewerb aus. Unter dem neuen System haben die Spitäler mit den Fallpauschalen und Entgelten für ihre Dienstleistungen auszukommen. Ihre Kosten spielen für die Höhe der Vergütung für erbrachte Leistungen grundsätzlich keine Rolle mehr. Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Qualität der Leistungen sind deshalb entscheidend, ebenso wie die Fähigkeit, sich rasch und flexibel an veränderte Marktbedürfnisse anpassen zu können. Zusätzlich sind die Verbandsgemeinden mit dem Wegfall der Spitalversorgungspflicht weniger bereit, finanzielle Risiken zu tragen. Dies wurde auch in der Umfrage unter den Verbandsgemeinden des Spitals Bülach vom Sommer 2012 deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Delegiertenversammlung ist deshalb zur Auffassung gelangt, dass eine neue Rechts- und Organisationsform geschaffen werden muss, um angemessen auf die neuen Herausforderungen zu reagieren und folgende vier Hauptziele zu erreichen:

- Sicherstellung, dass das Spital Bülach auch in Zukunft das führende Regionalspital im Zürcher Unterland bleibt (Wettbewerbsfähigkeit).
- Minimierung der finanziellen Risiken für die Trägergemeinden.
- Erhaltung der Einflussmöglichkeiten der Trägergemeinden bei der Entwicklung des Spitals Bülach.
- Stärkung des unternehmerischen Handlungsspielraums, um den Versorgungsauftrag dauerhaft und effizient wahrnehmen und eine zeitgemässe Entwicklung gewährleisten zu können.

1.3. Zweckverband als Rechtsform im neuen Umfeld nicht geeignet

Das Spital Bülach gewährleistet eine qualitativ hochwertige, wohnortnahe, spitalmedizinische Versorgung der Bevölkerung im Zürcher Unterland. Diese wichtige Aufgabe soll das Spital auch in Zukunft wahrnehmen können.

Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen von Bund und Kanton ist der Zweckverband dafür nicht mehr die geeignete Rechtsform. Die langen Entscheidungswege im Zweckverband sind hinderlich, wenn es darum geht, sich rasch und flexibel an Veränderungen anzupassen und sich im zunehmenden Wettbewerb behaupten zu können. Ebenfalls nachteilig sind die beschränkten Vernetzungsmöglichkeiten und der Umstand, dass sich nur Gemeinden an einem Zweckverband beteiligen können. Letzteres könnte für das Spital Bülach sogar existenzgefährdend sein. Verbandsgemeinden können nach dem Wegfall der Spitalversorgungspflicht ihre Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen; ihre Beteiligungen müssten in diesem Fall in Darlehen bzw. Fremdkapital umgewandelt werden. Der Zweckverband hätte dann keine Möglichkeit, seine Eigenkapitalbasis mit neuen Investoren ausserhalb der Gemeinden zu stärken. Damit würde auch das finanzielle Risiko für die verbleibenden Gemeinden steigen, da diese gegenüber Kapitalgebern solidarisch haften.

Diese Nachteile hätte auch die Rechtsform der Interkommunalen Anstalt, da sich auch an ihr nur Gemeinden beteiligen können. Und auch eine Stiftung würde für die Verbandsgemeinden mehr Nach- als Vorteile bringen. So hätten sie mit Ausnahme der Wahl des Stiftungsrats keine Mitwirkungsrechte mehr und keine Aussicht darauf, dass ihr investiertes Kapital angemessen verzinst oder zurückerstattet wird.

1.4. Rechtsform der Aktiengesellschaft bringt klare Vorteile

Die Aktiengesellschaft bietet die nötige Flexibilität für das Spital und seine Trägergemeinden. Die Umwandlung vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft schafft die Voraussetzungen zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Stärkung des unternehmerischen Handlungsspielraums sowie für eine funktionsgerechte Aufgabenteilung zwischen Trägerschaft und Gesellschaftsorganen. Damit kann der Spitalstandort Bülach gestärkt und die bedarfsgerechte regionale Spitalversorgung langfristig gesichert werden.

Die Delegiertenversammlung ist nach intensiver Prüfung zum Schluss gekommen, dass die Weiterführung des Spitals in der Form der Aktiengesellschaft (AG) klare Vorteile bietet:

Für den Spitalbetrieb:

- Die Aktiengesellschaft ist flexibel gestaltbar.
- Die aktienrechtliche Organisation ist vielfach bewährt.
- Entscheide können rasch gefällt werden.
- Von allen geprüften Rechtsformen eröffnet die Aktiengesellschaft die umfassendsten Kooperationsmöglichkeiten.
- Das Aktienkapital stellt eine finanzielle Reserve dar und verbessert dadurch die Fremdfinanzierungsfähigkeit des Spitals.
- Veränderungen beim Aktionariat haben keinen Einfluss auf die Eigenkapitalbasis des Spitals.

Für die Gemeinden:

- Als Aktionäre behalten die Gemeinden wichtige Mitwirkungsmöglichkeiten und fällen die grundlegenden Entscheide.
- Die Änderung von Beteiligungen ist einfacher realisierbar als im Zweckverband. Die Gemeinden können ihre Beteiligung individuell an ihre Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten anpassen.
- Die Gemeinden können nicht verpflichtet werden, Beiträge an die Kosten oder sonstige finanzielle Leistungen zu erbringen; ihr finanzielles Engagement beschränkt sich darauf, Aktien zu halten. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Staatshaftung für allfällige rechtswidrige Tätigkeiten oder Unterlassungen der Spitalorgane. Diese Staatshaftung gilt aber auch im Zweckverband.

Insgesamt bietet die Aktiengesellschaft in einem zunehmend dynamischen Umfeld mehr Flexibilität als der Zweckverband, um sich rasch an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Zudem können die Interessen aller Verbandsgemeinden mit der Aktiengesellschaft zweckmässig berücksichtigt werden.

Mit einer Aktiengesellschaft kann der Fortbestand des Spitals Bülach und der damit verbundenen Arbeitsplätze im Interesse der Region besser gesichert werden. Gleichzeitig bleibt der Einfluss der Gemeinden auf das Spital erhalten.

1.5. Auswirkungen der Rechtsformänderung für die Angestellten

Das Fusionsgesetz des Bundes eröffnet auch öffentlich-rechtlichen Organisationen die Möglichkeit, sich in eine privatrechtliche Rechtsform umzuwandeln. Mit der Umwandlung werden sämtliche Aktiven und Passiven des Zweckverbands, also auch die Arbeitsverhältnisse, durch die neue Aktiengesellschaft übernommen.

Das Fusionsgesetz gewährleistet die Rechte der Angestellten des Spitals bei der Umwandlung. Nach der Umwandlung werden die Arbeitsverhältnisse nicht mehr öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich ausgestaltet sein. Die Bedingungen von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstellungen haben sich in den letzten Jahren weitgehend angenähert. Unterschiede bestehen insbesondere beim Rechtsweg (Zivil- oder Verwaltungsverfahren). In privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen bietet das Arbeitsgesetz einen zusätzlichen Schutz.

Angesichts des Mangels an verfügbaren qualifizierten Fachkräften im Gesundheitswesen will und muss das Spital Bülach auch in Zukunft attraktive Anstellungsbedingungen anbieten, um konkurrenzfähig zu bleiben. Vor allem aber profitieren die Mitarbeitenden vom Hauptziel der neuen Rechtsform: der nachhaltigen Existenzsicherung des Spitals Bülach.

Es ist deshalb geplant, den Zweckverband per 1. Januar 2015 in die Spital Bülach AG umzuwandeln.

2. Inhalt der geplanten Abstimmungsvorlage

Mit dem Wegfall der Spitalversorgungspflicht für Gemeinden im neuen Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) benötigen Gemeinden, die sich weiterhin an einem Spital beteiligen möchten, eine kommunale Rechtsgrundlage. Diese kann entweder in den Gemeindeordnungen der beteiligten Gemeinden geschaffen werden oder mittels einer Interkommunalen Vereinbarung zwischen den beteiligten Trägergemeinden. Letzteres hat den Vorteil, dass alle beteiligten Gemeinden dieselbe Regelung haben. Ausserdem können die Gemeinden in der Interkommunalen Vereinbarung auch erwünschte gegenseitige Verpflichtungen festlegen wie beispielsweise die Gewährung eines Vorkaufsrechts oder der temporäre Verzicht auf Gewinnausschüttung.

Die Interkommunale Vereinbarung ist somit die gesetzliche Grundlage für die Gemeinden, um die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft vorzunehmen und sich weiterhin an der Spitalträgerschaft beteiligen zu können. **Sie muss von den Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden genehmigt werden und kann nur von diesen abgeändert werden.**

Die zukünftige Struktur der Spital Bülach AG und die Rolle der Gemeinden als Aktionäre sind daraus jedoch noch nicht ersichtlich. Dafür braucht es ergänzende Regelungen. Diese finden sich einerseits in den Statuten und andererseits in einem Aktionärsbindungsvertrag.

Die Statuten sind das „Grundgesetz“ für die Aktiengesellschaft; sie regeln die Organisation und Struktur der Gesellschaft. Innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen kann der Statuteninhalt frei gestaltet und auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angepasst werden.

Im privatrechtlichen Aktionärsbindungsvertrag regeln die Gemeinden, wie sie ihre Aktionärsrechte ausüben und die Kontrolle über die Gesellschaft sichern. **Die Statuten und der Aktionärsbindungsvertrag sind formell nicht Gegenstand der geplanten Abstimmung in den Gemeinden**, denn abgestimmt wird nur über die Interkommunale Vereinbarung. Mit der Zustimmung zur Interkommunalen Vereinbarung ermächtigen bzw. verpflichten die Stimmberechtigten aber die einzelnen Gemeindevorstände, die Statuten festzulegen und einen Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen. Die Statuten und der Aktionärsbindungsvertrag (*siehe Bezugshinweis am Schluss dieser Weisung), dienen deshalb als wichtige Hintergrundinformation, wie die Aktiengesellschaft konkret ausgestaltet werden soll. Es obliegt den Aktionärsgemeinden bzw. deren Vertretern, den Inhalt dieser Dokumente zu verabschieden und diese allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt abzuändern. Solange die Aktienmehrheit bei den Trägergemeinden liegt, kann weder in den Statuten noch im Aktionärsbindungsvertrag etwas beschlossen werden, das der Interkommunalen Vereinbarung widerspricht.

2.1. Interkommunale Vereinbarung (IKV)

Mit der Interkommunalen Vereinbarung schaffen die Trägergemeinden die gesetzliche Grundlage für die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Sie enthält folgende Elemente:

2.1.1. Festlegung des Zwecks der Aktiengesellschaft im Interesse der Bevölkerung und der Gemeinden

Indem die Gemeinden den Zweck der Aktiengesellschaft in der Interkommunalen Vereinbarung festlegen, schaffen sie eine hohe Hürde, um diesen zu verändern. In der vorliegenden Interkommunalen Vereinbarung wurde inhaltlich bewusst eine möglichst präzise Formulierung des Zwecks gewählt. Wie heute soll der Betrieb eines Akutspitals im Vordergrund stehen, das bei seiner Ausrichtung in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Region Rücksicht nimmt. Die Umschreibung ist aber weit genug gefasst, damit das Spital flexibel auf die kommenden Bedürfnisse der Gemeinden und die sich ändernden Erfordernisse des zürcherischen Gesundheitssystems reagieren kann, indem es zum Beispiel in untergeordneten Bereichen

Beteiligungen mit anderen Leistungserbringern eingehen kann. Zudem kann der Verwaltungsrat den Aufgabenbereich der Aktiengesellschaft bei Bedarf und im Rahmen der Zweckumschreibung auf weitere Aufgaben im Gesundheitsbereich ausdehnen. Der Fokus der Spital Bülach AG liegt auch in Zukunft in der Gesundheitsversorgung des Zürcher Unterlands. Als grenznahe Spital soll aber auch die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nicht ausgeschlossen werden.

Dadurch, dass der Zweck der Aktiengesellschaft in der Interkommunalen Vereinbarung festgelegt ist, erfordern Zweckänderungen sowohl eine Revision der Statuten der Aktiengesellschaft als auch der Interkommunalen Vereinbarung. Damit bietet die Interkommunale Vereinbarung Schutz vor unerwünschten Zweckänderungen solange die Mehrheit der Aktien in den Händen der Vertragsgemeinden ist. Sollten dereinst Dritte die Aktienmehrheit am Spital Bülach erwerben, was ohne die Zustimmung der Vertragsgemeinden bzw. deren Verzicht auf das Vorkaufsrecht nicht möglich ist, müssten die Rechtsbeziehungen zwischen den verbleibenden Gemeinden neu geregelt werden.

2.1.2. Verbandsgemeinden werden Aktionäre

Aktionäre der neuen Aktiengesellschaft werden die bisherigen Verbandsgemeinden, deren Stimmberechtigten der Rechtsformumwandlung bzw. der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen. Das Aktienkapital soll den finanziellen Beteiligungen entsprechen, welche die zustimmenden Gemeinden heute am Zweckverband haben. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Gemeinden entsprechend ihren bisherigen Beitragsanteilen am Spital beteiligt sind und dass sie nicht mehr wie heute per Mehrheitsbeschluss zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden können. Für die Umwandlung in die Spital Bülach AG gelten die Beteiligungsverhältnisse per Stichtag 31. Dezember 2014.

2.1.3. Finanzierung der Aktiengesellschaft ohne Nachschusspflicht der Gemeinden

Das Spital finanziert sich durch die Einnahmen aus den Fallpauschalen, die Beiträge aus den Zusatzversicherungen, die ambulant erbrachten Dienstleistungen sowie die Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen. Das Spitalfinanzierungssystem des Krankenversicherungsgesetzes mit Fallpauschalen deckt grundsätzlich sowohl die Betriebs- als auch die Investitionskosten des Spitals. Die Aktionäre trifft auf jeden Fall keine Pflicht, für ein allfälliges Betriebsdefizit aufzukommen. Sollten die Gesamteinnahmen zu tief sein, um das Spital im bisherigen Umfang weiterzuführen, müssen die Aktionärgemeinden gemeinsam entscheiden, ob sie sich zusätzlich finanziell engagieren wollen. Eine Pflicht dazu besteht nicht.

Neben der freiwilligen Erweiterung der Eigenkapitalbasis durch die Aktionärgemeinden (z.B. durch Erhöhung des Aktienkapitals oder Aktionärsdarlehen mit Rangrücktritt) hat das Spital die Möglichkeit, zusätzliches Eigen- oder Fremdkapital von Dritten zu beschaffen (z.B. im Rahmen von Kooperationen).

Wenn die Aktionärgemeinden zusätzliche Dienstleistungen des Spitals wünschen (z.B. Akut- und Übergangspflege), so können sie gemeinsam über deren Finanzierung entscheiden.

Die Freiwilligkeit zusätzlicher Kapitaleinlagen und die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden bleiben dadurch in jedem Fall gewahrt.

Sollte eine Überschuldungssituation eintreten und weder Aktionäre noch Dritte sich an einer Sanierung beteiligen, müsste die Spital Bülach AG liquidiert werden. Die Gemeinden verlieren bei einem allfälligen Liquidationsverlust maximal ihre Aktienbeteiligung. Beim Zweckverband haften die Gemeinden zusätzlich für die gemäss Statuten zu verbürgenden Fremdmittel.

2.1.4. Inkrafttreten nur bei Beteiligung von mindestens 28 Gemeinden

Da das Spital Bülach sowohl in der Form des Zweckverbands als auch der Aktiengesellschaft nur überlebensfähig ist, wenn genügend Gemeinden beteiligt sind, tritt die Interkommunale Vereinbarung nur dann in Kraft, wenn ihr mindestens 28 Gemeinden, die zusammen mindestens 80% der heutigen Zweckverbandsbeteiligung halten, zustimmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, bleibt der bisherige Zweckverband bestehen – mit den bisherigen Rechten und vor allem Pflichten der Verbandsgemeinden.

Das Quorum von 28 Verbandsgemeinden, die zusammen 80% der Zweckverbandsbeteiligung vertreten, wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Einerseits möchte das Spital Bülach den grossen Rückhalt in der Bevölkerung durch eine breite Abstützung der Gemeindebeteili-

gungen aufrechterhalten.

- Andererseits würde ein zu tiefes Quorum (< 80%) die Kreditfähigkeit des Spitals Bülach zu sehr beeinträchtigen. Grössere Entwicklungsschritte wie beispielsweise die Verwirklichung von komplexen Bauprojekten wären so kaum mehr realisierbar.

Bei einem Quorum von mindestens 80% der Zweckverbandsbeteiligungen hätte das Aktienkapital per 31. Dezember 2013 mindestens 32.728 Mio. Franken betragen. Maximal 8 Mio. Franken Beteiligung müssten in langfristige Darlehen umgewandelt werden. Diese 80% der Zweckverbandsbeteiligungen werden als genügend erachtet, um die Entwicklung des Spitals Bülach aus finanzieller Sicht wie geplant weiterführen zu können.

2.1.5. Stabiler Aktionärskreis während mindestens fünf Jahren

Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren, das heisst bis Ende 2019, soll der Aktionärskreis stabil bleiben, um den Betrieb des Spitals in der bisherigen Form sicherzustellen. Danach soll es den Gemeinden freigestellt sein, weiterhin Aktionäre zu bleiben oder ihre Anteile zu verkaufen und damit aus der Interkommunalen Vereinbarung auszuscheiden. Je nach Entwicklung des Spitals sind in Zukunft möglicherweise auch Private daran interessiert, sich am Spital zu beteiligen. Dies soll zwar möglich sein, doch wird den Gemeinden auch nach dem Ablauf dieser fünf Jahre das Recht zustehen, mittels Ausübung eines Vorhand- oder Vorkaufsrechts die Aktien einer veräusserungswilligen Gemeinde zu übernehmen. Die genaue Regelung dazu findet sich im separat abzuschliessenden Aktionärsbindungsvertrag (*siehe Bezugshinweis am Schluss dieser Weisung). Im Aktionärsbindungsvertrag räumen sich die Aktionärgemeinden ein gegenseitiges Vorhand- und Vorkaufsrecht ein. Damit entscheiden sie darüber, ob sich private Investoren am Spital beteiligen können oder nicht. Die Zuständigkeit für den Erwerb oder die Veräusserung von Aktien richtet sich nach den jeweiligen Gemeindeordnungen. Eine vollständige Veräusserung der Aktien bedingt eine vorgängige Aufhebung der Interkommunalen Vereinbarung durch die Stimmberechtigten der verkaufswilligen Gemeinde an der Urne.

In der Interkommunalen Vereinbarung ist zudem vorgesehen, dass Kaufangebote von einzelnen Aktionären, Aktionärsgruppen oder Dritten, die zu einem Stimmenanteil von 50% oder mehr führen, den Stimmberechtigten in allen Aktionärgemeinden an der Urne unterbreitet werden müssen. So ist sichergestellt, dass die Aktionärgemeinden nicht durch tranchenweise Veräusserungen die Aktienmehrheit an der Spital Bülach AG verlieren, ohne dass sich die Stimmberechtigten dazu äussern können.

Wenn die Gemeinden nicht mehr über eine Aktienmehrheit an der Spital Bülach AG verfügen sollten, fällt die Interkommunale Vereinbarung dahin, da sie im Aktionariat nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die Stimmberechtigten der Aktionärgemeinden können sich dennoch entscheiden, Aktionäre der Spital Bülach AG zu bleiben. Sie tun dies dann nicht mehr als öffentliche Aufgabe sondern im Sinne einer finanziellen Beteiligung.

2.2. Statuten

Mit den Statuten werden die rechtlichen Grundlagen für die Aktiengesellschaft geschaffen. Sie regeln die Struktur und Organisation der Gesellschaft. Die Statuten richten sich weitgehend nach den Musterstatuten des Handelsregisteramts. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen summarisch vorgestellt:

- Die Firma Spital Bülach AG ist der „Name“ der Gesellschaft im Rechtsverkehr. Sie soll die regionale Verankerung des Spitals und die Kontinuität seiner Tätigkeit betonen.
- Der Zweck der Aktiengesellschaft wurde aus den Zweckverbandsstatuten 2012 übernommen und präzisiert. Er stimmt mit dem Zweck der Interkommunalen Vereinbarung wörtlich überein.
- Das Aktienkapital wird durch Umwandlung der bisherigen finanziellen Beteiligungen der Gemeinden im Zweckverband gebildet. Ende 2013 betragen diese insgesamt ca. 41 Mio. Franken. Sie können sich durch den Geschäftsgang bis zur Umwandlung noch verändern. Massgebend für die Höhe des Aktienkapitals im Zeitpunkt der Umwandlung (1.1.2015) ist der Wert der Beteiligungen derjenigen Gemeinden, welche bei der Umwandlung mitmachen.
- Die Befugnisse der Generalversammlung (GV) sind weitgehend durch das Gesetz vorgegeben („unübertragbare Befugnisse“). Sie wurden noch erweitert mit den Bestimmungen, dass die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrates wählt und auch das Entschädigungsreglement genehmigen muss.

2.3. Aktionärsbindungsvertrag (ABV)

Hauptzweck des Aktionärsbindungsvertrags ist es, während einer Übergangsfrist stabile Verhältnisse im Aktionariat zu schaffen, indem Veräusserung und Erwerb der Aktien vertraglich geregelt werden. Nachfolgend

sind die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst:

- Die Aktienanteile der einzelnen Gemeinden entsprechen dem proportionalen Anteil ihrer Beteiligung am gesamten Aktienkapital.
- Vertraglich wird vereinbart, dass für die ersten fünf Geschäftsjahre keine Gewinne ausgeschüttet werden dürfen, um die finanzielle Basis der Gesellschaft zu stärken. Danach liegt es im Ermessen der Generalversammlung (also der Aktionärsgemeinden), ob und in welcher Höhe Dividenden beschlossen werden.
- Um die Kontinuität der Geschäftsführung zu gewährleisten, soll der bisherige Verwaltungsrat des Zweckverbands diese Funktion während des ersten Geschäftsjahrs weiterhin ausüben. Für die Zeit danach legt der Aktionärsbindungsvertrag die Kriterien fest, die der Verwaltungsrat als Gesamtgremium erfüllen soll. Insbesondere wird vorgegeben, dass im Verwaltungsrat mindestens zwei Mitglieder einem Gemeindevorstand aus dem Aktionärskreis angehören sollen und die Bedürfnisse und Anliegen der Gemeinden einbringen.
- Die Ziffern 5 - 9 sowie 12 Abs. 2 regeln detailliert, zu welchen Bedingungen und in welchem Verfahren Aktien übertragen werden dürfen. Für die ersten fünf Geschäftsjahre gilt ein grundsätzliches Aktienverkaufsverbot. Damit soll der Gesellschaft die nötige Zeit gegeben werden, um sich im neuen rechtlichen Rahmen zu organisieren. Danach dürfen die Gemeinden ihre Aktien veräussern, und zwar an übrige Gemeinden oder an Dritte. Die andern Gemeinden haben auf jeden Fall die Möglichkeit, diese Aktien vorab zu erwerben. Es gilt entweder das Übernahmeangebot des Erwerbers oder – wenn er tiefer ist – der Ertragswert. Damit soll den verbleibenden Gemeinden ermöglicht werden, die Aktien zu einem günstigen Preis zu erwerben und damit den Charakter des Spitals im Gemeindebesitz zu wahren. Der Aktionärsbindungsvertrag sieht im Weiteren vor, wie der Ertragswert zu ermitteln ist.
- Aktien dürfen nur dann verkauft werden, wenn sich der Erwerber verpflichtet, dem Aktionärsbindungsvertrag beizutreten und dessen Regeln zu respektieren.
- Der Aktionärsbindungsvertrag gilt für eine Dauer von zehn Jahren. Wenn er nicht vorher gekündigt wird, verlängert er sich jeweils für weitere drei Jahre. Die Kündigungsmöglichkeit ist für die Aktionärsgemeinden allerdings theoretischer Natur, da sie sich mit der Interkommunalen Vereinbarung verpflichten, einen Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen.

3. Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden

3.1. Zustimmende Gemeinden werden Aktionäre

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wird folgender Antrag unterbreitet:

1. *Wollen Sie, dass der Zweckverband Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird?*
2. *Wollen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zustimmen und den Gemeindevorstand (Stadtrat Opfikon) ermächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde (Stadt Opfikon) Aktionärin der Spital Bülach AG wird?*

Die Rechtsformumwandlung kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden der Grundsatzfrage zur Umwandlung zustimmen (Frage 1) und wenn mindestens 28 Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens 80 Prozent der Beteiligungen halten, der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen bzw. sich an der Aktiengesellschaft beteiligen (Frage 2).

Die Abstimmungsvorlage über die Rechtsformumwandlung wird in allen Verbandsgemeinden den Stimmberechtigten je gesondert an der Urne zu unterbreiten sein. Die Gemeinde Rümlang, welche ihre Mitgliedschaft im Zweckverband rechtsgültig per Ende 2014 gekündigt hat, wird keine Abstimmung durchführen und scheidet somit aus dem Zweckverband aus.

Die zwei separaten Abstimmungsfragen ermöglichen es den Stimmberechtigten, dass sie ihr Stimmrecht differenziert ausüben können. Nur so ist es möglich, dass die Stimmberechtigten einer Gemeinde sowohl zur Frage Stellung beziehen können, welches ihre bevorzugte Rechtsform ist, als auch zur Frage, ob sie auch in einer neuen Rechtsform Mitglied der Trägerschaft bleiben wollen.

Bei diesem Verfahren mit zwei Abstimmungsfragen kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche die Umwandlung in die AG und deren Beteiligung daran wollen, stimmen zweimal Ja.
- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche den Zweckverband beibehalten, aber für den Fall, dass die Aktiengesellschaft zustande kommt, sich trotzdem als Aktionärinnen am Spital beteiligen wollen, stimmen bei der 1. Frage Nein und bei der 2. Frage Ja.

- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche den Zweckverband beibehalten und für den Fall, dass die Aktiengesellschaft zustande kommt, am Spital nicht als Aktionärinnen beteiligt sein wollen, stimmen zweimal Nein.
- Gemeinden bzw. ihre Stimmberechtigten, welche die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wollen, sich aber nicht als Aktionärinnen beteiligen wollen, stimmen bei der 1. Frage Ja und bei der 2. Frage Nein.

Kommt die Umwandlung zustande, behalten die Gemeinden, welche der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen, ihre Anteile am Spital und können als Aktionärinnen und Eigentümerinnen der Aktiengesellschaft nach wie vor über die Ausrichtung der Aktiengesellschaft bestimmen. Ihre bisherige finanzielle Beteiligung wird in Eigenkapitalanteile der Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Wert der Beteiligung der Gemeinden bleibt somit grundsätzlich gleich wie im Zweckverband.

Durch die Stellung als Aktionäre sind die Gemeinden nicht verpflichtet, allfällige Betriebsdefizite des Spitals zu decken. Sie können autonom entscheiden, wie ihr finanzielles Engagement in Zukunft aussieht und ab dem 1. Januar 2020 grundsätzlich auch ihre Beteiligung veräussern.

3.2. Ablehnende Gemeinden scheiden aus dem Zweckverband aus

Falls das Quorum für die Umwandlung erreicht wird, scheiden Gemeinden, die der Interkommunalen Vereinbarung nicht zugestimmt haben, zum Zeitpunkt der Umwandlung aus dem Zweckverband aus. Dies gilt auch für die Gemeinde Rümlang.

Auf den Umwandlungszeitpunkt wird die Beteiligung der ausscheidenden Verbandsgemeinden gemäss Art. 45 Abs. 2 der geltenden Statuten des Zweckverbands in ein nachrangiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert maximal 29 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Amortisation beträgt 1/29.

3.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft hat für die Gemeinden, die an der Aktiengesellschaft partizipieren, keine finanziellen Konsequenzen. Die Zweckverbandsbeteiligungen werden in Aktienkapital umgewandelt. Beides ist nach aktuellem Stand im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Der innere Wert der Aktien liegt etwas höher als der Buchwert der Beteiligung, da bei der Einführung des eigenen Finanzhaushalts beim Zweckverband für die Berechnung der Beteiligungen nur die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden berücksichtigt wurden, nicht jedoch diejenigen Investitionen, die direkt der laufenden Rechnung belastet wurden.

Bei Gemeinden, die auf den Umwandlungszeitpunkt aus dem Zweckverband ausscheiden, werden die Zweckverbandsbeteiligungen in unverzinsliche Darlehen umgewandelt und innert 29 Jahren zurückbezahlt.

3.4. Situation bei Ablehnung der Umwandlung

Wenn das Quorum für die Umwandlung nicht erreicht wird, bleibt der Zweckverband bestehen, ohne dass eine Gemeinde automatisch ausscheidet.

Wollen einzelne Gemeinden nach gescheiterter Umwandlung den Zweckverband verlassen, so haben sie gemäss Zweckverbandsstatuten eine zweijährige Kündigungsfrist einzuhalten.

4. Empfehlung

Die Delegiertenversammlung empfiehlt die Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft. Sie ist überzeugt, dass mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft die Grundlagen geschaffen werden, damit auch langfristig ein qualitativ gutes, erfolgreiches Spital für die Bevölkerung des Zürcher Unterlands betrieben und erhalten werden kann und zugleich den Trägergemeinden eine angemessene Mitwirkung und Minimierung ihrer finanziellen Risiken ermöglicht wird.

Für die Unternehmensführung des Spitals schafft eine Rechtsformänderung die Voraussetzung, sich im Gesundheitsmarkt der Zukunft zu behaupten. Damit bleibt langfristig gewährleistet, dass sich im Spital Bülach weiterhin die Patientinnen und Patienten jeden Alters und jeder Versicherungsklasse behandeln und pflegen lassen können. Die Leistungen des Spitals werden sich weiterhin an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren und können flexibel an neue Entwicklungen und Anforderungen angepasst werden.



Anhang zum Erläuternden Bericht

Entwicklungsplanung des Spitals Bülach

Mit seiner strategischen Planung verfolgt das Spital Bülach das Ziel, das führende Akutspital des Zürcher Unterlands zu bleiben.

Das Spital Bülach ist für die Bevölkerung und die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte des Zürcher Unterlands heute und in Zukunft das Spital der ersten Wahl.

Im Spital Bülach sollen sich die Patientinnen und Patienten jeden Alters und jeder Versicherungsklasse behandeln und pflegen lassen können. Die Leistungen des Spitals orientieren sich zu jeder Zeit an den Bedürfnissen der Bevölkerung und passen sich fortwährend neuen Entwicklungen an.

Im Vordergrund der Behandlungen steht die Sicherstellung der stationären und spitalambulanten medizinischen und pflegerischen Basisversorgung. Darüber hinaus ergänzen bedarfsbezogene Spezialisierungen das Leistungsspektrum.

Für die Bevölkerung des Zürcher Unterlands sind Partnerschaften mit anderen Anbietern von Spitalleistungen und Pflegeeinrichtungen sowie -diensten unverzichtbar.

Der Rechtsformwechsel schafft die Voraussetzungen für die Unternehmensführung des Spitals, sich im Gesundheitsmarkt der Zukunft zu behaupten.

Weitere für das Spital Bülach geltende Grundsätze

Das Spital erbringt seine Leistungen grundsätzlich im Rahmen des kantonalen Auftrages der Gesundheitsdirektion.

Im Mittelpunkt des Handelns steht immer der Mensch. Persönliche Zuwendung ist dabei entscheidend.

Die Mitarbeitenden sind das höchste Gut. Deren Identifikation und Zufriedenheit mit ihrer Arbeit sind zentral für eine optimale Behandlung und Betreuung der Patientinnen und Patienten.

Das Spital Bülach kümmert sich als Ausbildungsspital aktiv um die Aus-, Fort- und Weiterbildung und schafft die Voraussetzungen, um gut qualifizierte und langjährige Mitarbeitende zu halten und neue zu gewinnen.

Die Qualität geniesst im Spital höchste Priorität, denn gute Medizin ist abhängig von der Erfüllung der höchsten Qualitätsansprüche.

Aus diesem Grund verbessert das Spital fortwährend seine betriebsorganisatorischen Prozesse.

Das Spital schafft die medizintechnischen, baulichen und personellen Voraussetzungen für eine langfristige und bedarfsgerechte Leistungserbringung.

INTERKOMMUNALE VEREINBARUNG (IKV)

«Spital Bülach AG – vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft»

Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Opfikon, Rafz, Regensberg, Rorbas, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel haben bis jetzt einen Zweckverband gebildet, um gemeinsam das Spital Bülach zu betreiben. Die Zweckverbandsgemeinden beschliessen, die Rechtsform des Spitals Bülach in eine Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht zu ändern.

Die vorliegende Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet für die Gemeinden die neue Rechtsgrundlage für den Betrieb des Spitals Bülach, wobei die Statuten der Aktiengesellschaft sowie ein Aktionärsbindungsvertrag (ABV) die weiteren Grundlagen der Spital Bülach AG darstellen.

Entsprechend bestimmen diejenigen Gemeinden, deren Stimmberechtigte in der Urnenabstimmung der Rechtsformänderung zugestimmt haben, folgendes:

1. Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft (AG)

Gestützt auf die vorliegende Interkommunale Vereinbarung (IKV) erfolgt auf dem Weg von Art. 99 ff. Fusionsgesetz (FusG) eine Umwandlung des Spitalzweckverbands Bülach in eine Aktiengesellschaft per 1. Januar 2015.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten politischen Gemeinden als Teil der Trägerschaft der Spital Bülach AG (Trägergemeinden) sowie die Grundstruktur der Spital Bülach AG.

Die beteiligten Gemeinden stimmen allen Rechtshandlungen zu, welche für die Umwandlung des Zweckverbands in die Aktiengesellschaft erforderlich sind. Als Trägergemeinden schliessen sie ferner einen Aktionärsbindungsvertrag ab.

2. Zweck der Spital Bülach AG

Der Hauptzweck der Gesellschaft ist, mit dem Betrieb eines Akutspitals die medizinische und pflegerische Versorgung sicherzustellen, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse.

Die Gesellschaft kann weitere untergeordnete Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen. Sie orientiert sich insbesondere an den Bedürfnissen der Patienten aus dem Versorgungsgebiet.

Die Gesellschaft kann im Inland und angrenzenden Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Hauptzweck im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann dafür Grundbesitz erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

3. Aktionäre der Spital Bülach AG

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Aktionäre der Spital Bülach AG Trägergemeinden, welche vorher zum Zweckverband gehörten.

Die Beteiligungen der Trägergemeinden richten sich nach dem Verhältnis ihrer unverzinslichen Beteiligungen am Zweckverband per 31. Dezember 2014. (Anhang Provisorische Beteiligungswerte am 31.12.2013).

Bis zum 31. Dezember 2019 bedarf eine ganze oder teilweise Veräusserung einer Beteiligung der Zustimmung der Gemeindevorstände aller übrigen Trägergemeinden (Aktionäre).

Ab dem 1. Januar 2020 sind die Trägergemeinden berechtigt, ihre Beteiligung ganz oder teilweise zu veräussern, sei dies an andere Trägergemeinden, an andere Hoheitsträger oder an Dritte, unter Einschluss von Privaten. Die Zuständigkeit für einen solchen Beschluss richtet sich nach der Gemeindeordnung der betroffenen Trägergemeinden unter Vorbehalt von Ziffer 8 Abs. 2.

Die Trägergemeinden räumen sich gegenseitig ein Vorhand- und Vorkaufsrecht an ihren Beteiligungen ein bzw. sehen eine Andienungspflicht vor.

Das Nähere regelt der Aktionärsbindungsvertrag.

Gemäss Art. 46 Abs. 2 Kantonsverfassung haften die Trägergemeinden subsidiär kausal für den Schaden, den die Spitalorgane der Spital Bülach AG durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung verursachen.

4. Finanzierung der Spital Bülach AG

Der Zweckverband Spital Bülach wird mit allen Aktiven und Passiven in die Spital Bülach AG umgewandelt.

Das Aktienkapital wird gebildet durch die Einbringung der Zweckverbandsbeteiligungen gemäss Art. 3 Abs. 2.

Im Übrigen finanziert sich die Spital Bülach AG primär durch die Entgelte für ihre erbrachten Leistungen, ferner durch die Erweiterung der Eigenkapitalbasis (Aktienkapital, Aktionärsdarlehen mit Rangrücktritt) sowie mit Fremdkapital (insb. Darlehen von Gemeinden, von Banken und weiteren).

Eine Pflicht der Trägergemeinden zur Finanzierung der Spital Bülach AG, zum Beispiel mittels Beiträgen an ein allfälliges Betriebsdefizit, besteht nicht. Einzelne Trägergemeinden können mit der Spital Bülach AG Vereinbarungen über deren freiwillige Finanzierung eingehen, z.B. in der Form von Darlehen oder der Stellung von Sicherheiten. Derartige Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Trägergemeinden nicht beeinträchtigen. Wenn die Trägergemeinden der Spital Bülach AG Darlehen oder andere Sicherheiten ge-

währen, so sind diese Darlehen bzw. Sicherheiten in den Gemeinden wie neue Ausgaben vom dafür zuständigen Organ zu bewilligen.

Die Spital Bülach AG strebt die langfristige Werterhaltung, gesunde Bilanzrelationen sowie eine angemessene Eigenkapitalrendite an.

Die Spital Bülach AG unterzieht sich unabhängig von den gesetzlichen Anforderungen in jedem Fall einer unabhängigen qualifizierten Revision.

5. Gewinnverwendungspolitik

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.

Um die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken, werden bis und mit dem Geschäftsjahr 2019 keine Dividenden ausgeschüttet. Danach können Dividenden auf Antrag des Verwaltungsrats der Spital Bülach AG durch die Generalversammlung beschlossen werden.

6. Beitritt weiterer Gemeinden

Möchte eine Gemeinde, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist, eine Beteiligung an der Spital Bülach AG erwerben, hat sie vor dem Erwerb dieser Vereinbarung beizutreten. Private können dieser Vereinbarung nicht beitreten.

7. Vorkaufsrecht Standortgemeinde

Die Gemeinden ermächtigen die Gesellschaft, der Aktionärin Stadt Bülach als Standortgemeinde auf deren Begehren innert drei Jahren seit Abschluss dieser Vereinbarung ein unlimitiertes Vorkaufsrecht an den in die Gesellschaft eingebrachten Grundstücken in der Gemeinde Bülach einzuräumen und im Grundbuch vorzumerken und dieses unlimitierte Vorkaufsrecht nach Ablauf der Vormerkfrist auf Begehren der Standortgemeinde zu erneuern. Das Vorkaufsrecht gilt nur bei einer Liquidation der Gesellschaft, nicht aber bei ihrer Aufteilung oder Umstrukturierung.

8. Wegfall der Vertragsbindung, Änderungen der Interkommunalen Vereinbarung

Zuständig für Änderungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sind die Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden an der Urne. Änderungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden. Vorbehalten bleibt Ziff. 8 Abs. 7.

Möchte eine Trägergemeinde ihre Beteiligung an der Spital Bülach AG vollständig veräussern, hat sie vor dem Verkauf diese Vereinbarung zu kündigen. Zuständig für diesen Beschluss sind die Stimmberechtigten an der Urne.

Die Kündigung einer Trägergemeinde vor dem 1. Januar 2020 ist nur gültig, wenn ihr die anderen Vertragsgemeinden zustimmen. Zuständig für den Beschluss in den Trägergemeinden ist der Gemeindevorstand.

Kann ein Auflösungsbeschluss der Generalversammlung nur mit Zustimmung der Parteien dieser Vereinbarung gefällt werden, so haben die Parteien vorgängig zu einem Auflösungsbeschluss die Aufhebung dieser Vereinbarung durch die Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden an der Urne zu beschliessen.

Die Trägergemeinden verpflichten sich, ein Kaufangebot von einzelnen Aktionären, Aktionärsgruppen oder Dritten, das zu einem Stimmenanteil von 50% oder mehr führt, den Stimmberechtigten vorzulegen. Die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden entscheiden an der Urne über die Annahme des Kaufangebots und die damit verbundene Kündigung der Interkommunalen Vereinbarung.

Will eine Trägergemeinde die Aktienmehrheit erwerben, braucht sie dafür die Zustimmung einer Mehrheit der Gemeinden. Der Beschluss ist durch die Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden an der Urne zu fassen.

Wenn die Gemeinden nicht mehr über eine Aktienmehrheit an der Gesellschaft verfügen oder wenn es zu einer Zwangsauflösung der Spital Bülach AG kommt, fällt die vorliegende Vereinbarung dahin.

9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft für diejenigen Gemeinden, welche ihr zugestimmt haben. Für die rechtsgültige Inkraftsetzung bedarf es der rechtsgültigen Zustimmung von mindestens 28 Zweckverbandsgemeinden, die zusammen mindestens 80% der Zweckverbandsbeteiligungen vertreten.

Gemeinden, welche dieser Vereinbarung nicht zustimmen, scheiden auf den Zeitpunkt der Rechtsformumwandlung aus. Auf diesen Zeitpunkt wird die Zweckverbandsbeteiligung der ausscheidenden Gemeinde in ein nachrangiges zinsloses Darlehen zu Lasten der Spital Bülach AG umgewandelt, das innert max. 29 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Rückzahlung beträgt 1/29.

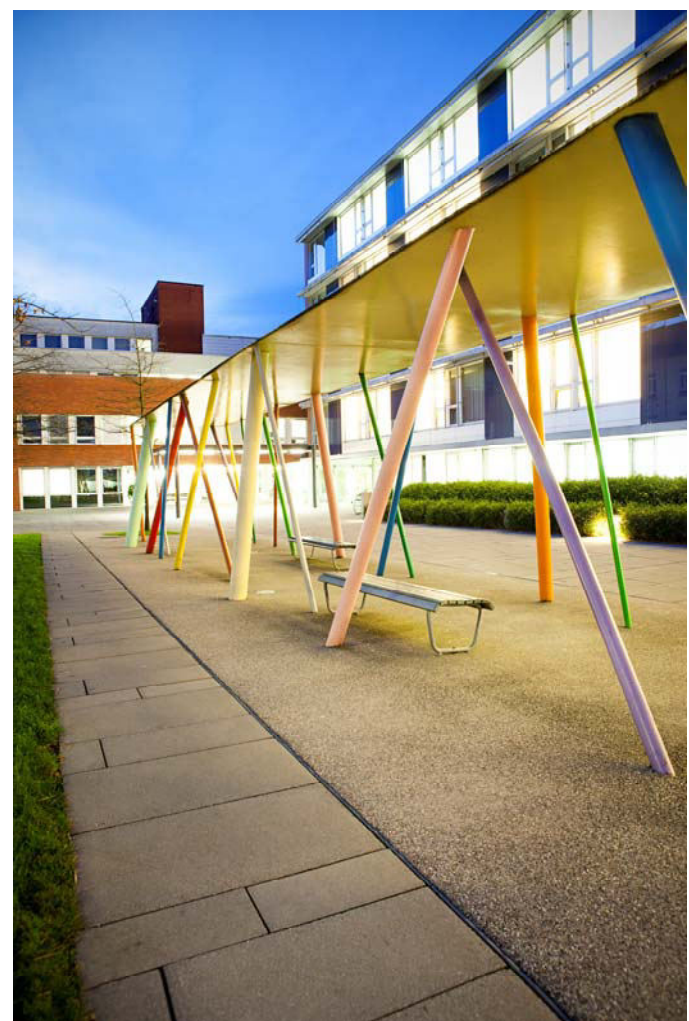
PROVISORISCHE BETEILIGUNGEN PER 31.12.13

Verbandsgemeinde	Beteiligung	Anteil in %
Bachenbülach	1'046'000.00	2.557%
Bachs	146'000.00	0.357%
Bassersdorf	2'506'000.00	6.126%
Bülach	4'336'000.00	10.599%
Dielsdorf	1'186'000.00	2.899%
Eglisau	895'000.00	2.188%
Embrach	2'314'000.00	5.656%
Freienstein-Teufen	625'000.00	1.528%
Glattfelden	1'028'000.00	2.513%
Hochfelden	482'000.00	1.178%
Höri	697'000.00	1.704%
Hüntwangen	253'000.00	0.618%
Kloten	6'038'000.00	14.759%
Lufingen	385'000.00	0.941%
Neerach	769'000.00	1.880%
Niederglatt	1'021'000.00	2.496%
Niederhasli	1'763'000.00	4.309%
Niederweningen	569'000.00	1.391%
Nürensdorf	1'583'000.00	3.869%
Oberembrach	293'000.00	0.716%
Oberglatt	1'313'000.00	3.209%
Oberweningen	348'000.00	0.851%
Opfikon	4'228'000.00	10.335%
Rafz	965'000.00	2.359%
Regensberg	126'000.00	0.308%
Rorbas	640'000.00	1.564%
Rümlang	1'688'000.00	4.126%
Schleinikon	176'000.00	0.430%
Schöfflisdorf	283'000.00	0.692%
Stadel	480'000.00	1.173%
Steinmaur	676'000.00	1.652%
Wasterkingen	173'000.00	0.423%
Weiach	282'000.00	0.689%
Wil	389'000.00	0.951%
Winkel	1'208'000.00	2.953%
Total	40'910'000.00	100.000%

Das Quorum von 80% liegt bei 28 Verbandsgemeinden und einem Beteiligungskapital von Fr. 32.728 Mio.

*Die vorgesehenen Statuten sowie der Aktionärsbindungsvertrag sind einsehbar unter www.opfikon.ch (Stichwort "Spital1") oder können bei der Stadtkanzlei Opfikon (Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg, 1. Stock, Büro 109) eingesehen werden.

Der Stadtrat und der Gemeinderat empfehlen die Annahme der Vorlage.



Anhang zur Interkommunalen Vereinbarung

Stadt Opfikon

Stimmzettel

für die Volksabstimmung vom 30. November 2014

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Ja oder Nein

**Beschluss des Gemeinderates Opfikon
vom 7. Juli 2014 über die Bewilligung
eines Bruttokredites von CHF 23'530'000
inkl. 8% MWST für die Projektierung und
Gesamtsanierung des Frei- und Hallenbades
Bruggwiesen**

Stimmzettel

für die Urnenabstimmung vom 30. November 2014

Rechtsformänderung Spital Bülach vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft

1 Wollen Sie, dass der Zweckverband Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird?	Antwort
	Ja oder Nein

2 Wollen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) zustimmen?	Antwort
	Ja oder Nein

3 Wollen Sie den Gemeindevorstand ermächtigen, alle zur Umwandlung des Zweckverbands Spital Bülach in eine Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde Aktionärin der Spital Bülach AG wird?	Antwort
	Ja oder Nein

Der Stimmzettel muss eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt werden. Mit mechanischen oder elektronischen Schreibhilfen ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig.